

*Wegweiser für die heimatische Volkskunde  
Zusammengestellt von der Arbeitsgruppe für Volkskunde  
im Schwäb. Heimatbund*

XVII. Recht und Verwaltung

(In den unmittelbaren Zusammenhang gehören Kap. II,  
III, IV, VI, XI, XII, XIII, XIV, XVI)

Rechtliches Herkommen und Rechts- und Verwaltungsbrauch sind persönlicher als das gesetzte Recht; Sprache und Ausdrucksformen sind bildhafter als die der Gesetze. Neben dem vom Gesetzgeber geschaffenen und vom Richter gepflegten Recht unserer Tage bleibt für das Herkommen allerdings nur noch wenig Raum. Immerhin gibt es örtliche und geistige Bezirke, in denen Recht aus volkstümlicher Notwendigkeit geschöpft wird (etwa in örtlichen Satzungen, in genossenschaftlichen Ordnungen u. a. m.). Welche Gegenstände und welcher räumliche oder persönliche Bereich werden davon betroffen?

Zu der Rechtsübung hat das Volk auch heute noch näheren Zugang als zu der Rechtssetzung; jene äußert sich auch noch mehr, den Sinnen wahrnehmbar, in Wort und Gebärde (alte Überlieferung, da und dort auch noch im Kinderspiel erhalten). Wo die Rechtsübung förmlich durch Amtspersonen geschieht, wird sie zu einem Teil der Verwaltung in ihren vielfältigen Formen. Was versteht das Volk unter „Verwaltung“? Wie weit reicht sie? Wo fängt ihr gegenüber im allgemeinen Bewußtsein das „Regieren“ an? Was weiß man über frühere Verwaltungen, ihre Aufgaben und ihre Formen? Ist noch etwas über die Teilnahme der früheren Stände an der Rechtssetzung, Rechtsübung, Rechtswahrung und Verwaltung bekannt? Sind Nachwirkungen noch zu spüren oder zu fassen, vielleicht in der Rechtssprache (vgl. dazu die „Weistümer“ früherer Jahrhunderte)?

Neben dem geltenden Recht leben noch ganz andersartige volkstümliche Rechtsanschauungen (Forstrecht, Jagtrecht, Ernterecht, Fundrecht, Strandrecht). Auf sie ist besonders zu achten. Wie verhält man sich, wenn solche Anschauungen vom Recht, wie es oft geschieht, dem geltenden Recht zuwiderlaufen?

Das Recht auf Eigentum, Besitz oder Nutzung will zu allen Zeiten sichtbar gemacht werden durch äußere Zeichen (Einfriedigung, Verbotstafeln, Hausmarke, Besitzerstempel). Vielleicht ist noch allerlei über altes Herkommen in dieser Hinsicht bekannt. Wie drückt man sich aus, wenn man von Eigentum, Besitz oder Nutzung spricht? Welche Wörter benutzt man dafür und was meint man im einzelnen damit?

In älterer Zeit war die Weisung und Sicherung öffentlichen Eigentums mit vielen Bräuchen verbunden. Sind noch Reste davon erhalten? In besonderem Verhältnis steht der einzelne zum Grundeigentum. Zum Hof (die verschiedenen Bedeutungen des Worts!) als der Quelle und dem Kern des Eigentums und des Besitzes kommt vielfältiges „Zubehör“ (Haus, Güter, Vieh usw.). Das alles gibt die Grundlage für die bäuerliche Auffassung

von Eigentum und Besitz. Andere Gesellschaftskreise und Berufsgruppen verhalten sich anders dazu. Überlieferte Erzählungen, Sagen, Schwänke, Redensarten und Sprichwörter können darüber zutreffenden Aufschluß geben. Auch die Generationen verhalten sich unterschiedlich zum Eigentum (Einfluß der Erlebnisse unseres Jahrhunderts auf die Jüngeren!). In manchen Kreisen und für gewisse Menschen wird Eigentum überhaupt verurteilt; in welchen Fällen und aus welchen Gründen?

Im städtischen Lebensraum verwischen sich die Grenzen zwischen Eigentum und Besitz; das Eigentum fließt in bestimmten Händen zusammen, während die Mehrzahl auf den Besitz zurückgedrängt wird. Ist man sich dieses Vorganges bewußt und wie wertet man ihn? Wie wirkt er sich für das soziale Leben aus (Ausgleich, Unzufriedenheit)? Besitz gibt es natürlich in verschiedenen Formen auch auf dem Land (Pacht, Miete, Leih). Bisweilen ist er dort mit Ämtern verbunden. In welchem Umfang und aus welchen Gründen? Besitzwechsel ist weniger an herkömmliche Formen gebunden als Eigentumsübergang; doch sind sinnbildliche Handlungen, Gebräuche und Ordnungen auch bei Besitzübergang und Besitzergreifung bekannt.

Vielenorts gibt es geregelte Nutzungen an fremdem Eigentum. Welchen Inhalt und welchen Grund haben sie? Gemeindenutzungen (Dienstbarkeitsnutzungen?) an Grund und Boden (Flurnamen!) – wer nimmt daran teil und in welchem Umfang? Ist eine örtliche Begründung für die Nutzungen bekannt? Wie werden sie erworben, ausgeübt, veräußert, übergeben? Volkstümliche Rechtsanschauungen darüber?

Beim Erbrecht spielen neben den gesetzlichen Ordnungen die noch zugelassenen Erbgebräuche eine hervorragende Rolle. Unter Eheleuten gibt der Ehevertrag die Möglichkeit der Regelung des ehelichen Güterstandes. Vielleicht pflegen ihn gewisse Personenkreise besonders gern, mit welchen Absichten? Wie denkt man und was sagt man darüber? Auch letztwillige Verfügungen richten sich nicht selten nach einem örtlichen Rechtsbrauch, der unter Umständen sehr alt ist. Stört er das gesetzte Erbrecht? Manche Gegenden haben ein besonderes Erbrecht für Hof- und Grundbesitz ausgebildet (Anerbenrecht, Realteilung). Lassen sich geschichtliche oder wirtschaftliche Grenzen älterer oder jüngerer Zeit für seine Ausdehnung finden? Wichtig sind die Fragen, welche Rechte überhaupt vererbt werden, wer für erbfähig und erbberechtigt gilt (Verwandtschaftsgrad) und welche Formalitäten von dem Erben beachtet werden müssen. In der volkstümlichen Sprache hat das Erbrecht viele besondere Ausdrücke (wie nennt man z. B. „das Erbe“ überhaupt?). Die bäuerliche Hofübergabe stellt eine Vererbung unter Lebenden dar; sie gilt häufig als sehr altes Herkommen und ist mit zahlreichen Rechtsbräuchen verbunden. Wer ist Hoferbe, Miterbe? Welche Rechte und Pflichten bestehen für beide? Volkstümliche Anschauungen über alle diese Tatsachen lassen sich im Sprichwort und in der Redensart finden. – Heimatvertriebene brin-

gen nicht selten andere Erbrechtsvorstellungen mit. Beeinflussen sie das örtliche Herkommen oder schließen sie sich diesem an?

Im Recht der Arbeitsverhältnisse bestehen die alten hausgenossenschaftlichen Bindungen zwischen Arbeitgeber und Lohnarbeiter nicht mehr allzu häufig. Welches war beziehungsweise ist ihr rechtlicher und sachlicher Inhalt? Auf welcher Überlieferung beruhen sie? Die Werksangehörigen der Industriebetriebe bilden neue Gemeinschaften mit eigenen Zwecken, eigenen Aufgaben und eigener Wirkung. Es ergeben sich neue sittlich und rechtlich begründete Bräuche (Urlaub, Betriebsfeiern, Gratifikationen und so weiter. – Entwicklung beobachten!). Zeigen sich örtlich besondere Regeln für die Mitwirkung des Arbeiters an der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse? Wie weit und wie stark wirken der Gedanke der Fürsorge für den Lohnarbeiter und der Schiedsgedanke in den Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter? Die Formen des Umgangs zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Anrede, Gruß, Bezeichnung in der Umgangssprache). Wo bestehen noch Reste alter arbeitsrechtlicher Bedingungen und aus welchen Gründen (Holzhauer, Kleinakkorde, Heimarbeit)?

Welcher Art sind die besonderen arbeitsrechtlichen Verhältnisse des häuslichen und des bäuerlichen Gesindes (vgl. VI)? Der Dienstvertrag und seine Erfüllung. Verhältnis zwischen Dienstherr und Gesinde. Stellung von Dienstherr und Dienstboten zu den althergebrachten Arbeitsordnungen. Form der Beendigung der hausgenossischen Arbeitsverhältnisse. Soweit es sich bei allem um Altüberliefertes handelt, ist festzustellen, ob feste Bräuche damit verbunden sind und wie sich die örtliche Sprache ausdrückt.

Unter das Recht der Arbeitsverhältnisse mag auch die Tätigkeit von Angehörigen der caritativen Verbände (zumeist konfessionell gebunden) fallen. Haltung des Volks zu ihnen und zu ihrer Arbeit, Beurteilung?

Noch mehr als sonst spielen im Rechts- und Verwaltungsleben seit jeher Frist und Termin eine wichtige Rolle. In alter Überlieferung bedient man sich für die Zeitrechnung der Heiligtage und der jahreszeitlich bedingten Gegebenheiten zumeist des bäuerlichen Lebens. Für die Angabe von Fristen galten und gelten noch weithin formelhafte Wendungen. Wo verfährt man heute noch nach dieser Art? Wo sind noch Spuren davon erhalten? Wie stellt man sich dazu (Ernst, freundlicher Spott, Ärger)? In welchen Kreisen oder für welche Tätigkeiten kümmert man sich überhaupt nicht mehr um diese altväterische Art? Welche Fristen kennt man neben den gesetzlich vorgeschriebenen (für Pacht, Arbeitsverhältnisse usw.)? Welche benutzt man im täglichen Verkehr im Sinne allgemein genommener Zeitspannen (8 Tage, Jahr und Tag, seit Menschengedenken usw.)? Altüberlieferte Termine und Fristen des öffentlichen Lebens wirken teilweise auch im gesetzten Recht und in der Verwaltung noch nach (z. B. Wahl des Gemeinderats alle 3 Jahre, des Bürgermeisters alle 6 Jahre =  $2 \times 3$ ). Sind

die alten Termine und Fristen in der Vermögensverwaltung der Gemeinden noch bekannt?

Zahlreiche Rechtsverhältnisse, vor allem der älteren Zeit, wollten durch sinnlich wahrnehmbare und greifbare Rechtszeichen dargestellt werden. Das Siegel macht ein Rechtsgeschäft erst gültig und verbürgt die Unverletzbarkeit eines Gegenstandes, auch die Unterschrift oder das sie ersetzende Handzeichen ist hier zu erwähnen; weiter gehören die Besitz- und Eigentumszeichen privater und öffentlicher Besitzer im Haus, an Geräten, an Grund und Boden (Grenzsteine, Marksteinzeugen) in diesen Zusammenhang. Vieles ist noch erhalten, anderes bildet sich neu. Welches Verfahren lässt sich bei Anbringung oder Entfernung solcher Rechtszeichen beobachten? Was erzählt man sich aus früherer Zeit davon? Wie beurteilt man den, der solche Zeichen verletzt?

Die Obrigkeit hatte und hat ihre Sinnbilder und Zeichen (Marktsäulen, Burgfriedenszeichen, Zeichen der Freiplätze, Zeichen des Geleitrechts und des Zolls usw.). Auch die Rechtsgebärde (Handsclag, Schwur, Fußfall) darf nicht übersehen werden. Es wäre auch davon zu reden, daß der Handel in den an der Kirche oder am Rathaus für die Öffentlichkeit ausgehängten oder aufgestellten Maßen eine Art Rechtszeichen hatte.

Einiges von all dem spielt heute noch eine Rolle; so gut wie alles aber lebt noch nach in der Erinnerung der Menschen (Erzählungen, Sagen, Redensarten, Namen und Bezeichnungen). Wichtig zu beobachten ist stets, wie sich das Volk innerlich zum vergangenen oder zum heutigen Zustand stellt. Schafft die Gegenwart noch Rechtszeichen – auf welchen Gebieten, aus welchem Stoff? Werden sie ihrer Würde entsprechend beachtet und verstanden?

Gericht und Strafe machen einen nicht unwesentlichen Teil des Rechts- und Verwaltungslebens aus. Wie weit reicht das Bewußtsein des Volks über die kleinen örtlichen Gerichte (Zuständigkeit!) hinaus? Wie stellt man sich zum Richter und zum Richterspruch, zum ehrenamtlichen Laienrichter (Eignung?)? Welche Sondergerichte treten noch in den Gesichtskreis des Volks? An vieles aus früherer Zeit erinnern Sagen, Anekdoten, Sprichwörter und Redensarten, Kinderspiele, Flurnamen. Die Stätte der Rechtsprechung hatte früher ihren besonderen Platz und ihr besonderes Aussehen (Lage zur Siedlung und zu der Straße, Zugang, Einfriedigung usw.); ebenso die Richtstatt. Die Gerichtsverhandlung ist noch heute von mancherlei Bräuchen begleitet. Woran nimmt man dabei am meisten Anteil? Die Meinung des Volks über Eid und Meineid; der Eidbrüchige in der Volksmeinung (Sagen, Erzählung!). Die Rechtsprechung verfügt über zahlreiche Rechtszeichen, auch in Gestalt von größeren oder kleineren Bauwerken: Richthaus, Gefängnis, Pranger, Richtstätten aller Art, Strafwerkzeuge und so weiter (Lage auf der Markung, in der Siedlung, im Verhältnis zum Verkehr; Sagen, Erzählungen, Redensarten, Inschriften, Rechtswahrzeichen, Kinderspiele). Wie verhält man

sich zum Bestrafen, wenn er seine Strafe hinter sich hat? Volkstümliche Benennungen für den Verurteilten und für den Bestraften vor, während und nach dem Strafvollzug. — Das Gericht als Schiedsgericht: unter welchen Umständen, bei welchen Berufsständen und Personenvereinigungen ist es besonders beliebt?

Berührung mit dem Rechtsleben hat auch der Handel. Auf dem Gebiet des Kaufens und Verkaufens besteht noch ein großer Reichtum an lebendigen Bräuchen in mannigfaltigster Form. Sie betreffen zum Beispiel Ort, Art, Zeit und Durchführung der Märkte in Rücksicht auf ihre äußere Gestalt, ihren Inhalt und ihre Besucher (als Verkäufer, Käufer und möglicherweise als Schausteller; Marktsprache!). Zu untersuchen sind auch die Kaufläden und die verschiedensten Kaufstätten nach ihren Ansprüchen an den Handel, an die Waren und an den Käufer (gesellschaftliche Schichtung, Altersunterschiede; die Bedienung des Kunden, „Bedienungssprache“; Dreingaben, Rabatt, Geschenke usw.). Der reisende Verkäufer (vgl. XIV); Verkaufswerbung (Sprache der Werbeanzeigen, Formeln). Besondere Formen haben vielfach die Verkaufsabschlüsse bei Grundbesitz und bei vorwiegend ländlicher Fahrnis (schriftlich, mündlich, Handschlag, Bekräftigung durch Speise und Trank, Übernahme der Unkosten usw.); Besonderheiten des bäuerlichen Handels mit Tieren, Getreide, Obst, Wein. Wie beurteilt das Volk die Formen und Arten des Kaufens und Verkaufens im Kleinhandel und wie den Großhandel und seine Formen („Mit Gott“ auf der Titelseite des Geschäftsbuchs!)?

Mit den Rechtsfragen des Handels eng verbunden sind Maß, Gewicht und Münze. Es ist ein verbreiterter Brauch, in alten Maßen und Einheiten zu denken und zu rechnen (vgl. auch Redensarten: auf Heller und Pfennig, man gibt dem Kind „ein Kreuzerle“). Welche sind es? Wer geht noch mit ihnen um? Wie weit reichen sie in den städtischen Alltag hinein und bei welchen Waren sind sie vor allem noch gebräuchlich (Eimer, Schoppen, Pfund, Zentner)? Wie weit sind solche alten Maßeinheiten durch die entsprechenden Gefäße vor dem Verschwinden noch gesichert (Maßkrug, Schoppenflasche usw.)? Wie stellt sich das Volk zu den amtlich nicht mehr gebrauchten Maßen, Gewichten und Geldeinheiten? Neben ihnen kennen Sagen, Geschichten, Kinderspiele, Redensarten und Sprichwörter noch zahlreiche Benennungen für Gelegenheitsmaße, die im Begriff feststehen, aber im Inhalt schwanken (mannshoch, Steinwurf u. a. m.).

Im Lauf des Kapitels ist immer wieder auf den reichen Niederschlag hingewiesen worden, den Recht und Verwaltung durch die Jahrhunderte hindurch in sehr ausgedehntem Maße im Namen und Sprachgut hinterlassen haben. Wortschatz, Formeln und Wendungen der Alltagsrede, Sprichwort und Redensart, die Flurnamen, die Ortsnamen stellen eine fast unerschöpfliche Fundgrube der Hinweise auf Rechts- und Verwaltungszustände und Gepflogenheiten aller Zeiten dar. Auch heute bildet der Volksmund fortlaufend Benennungen für neu in den Gesichtskreis der Menschen tretende Per-

sonen, Vorgänge und Gegenstände aus dem Rechts- und Verwaltungsleben. Sie verdienen alle die genaueste Beobachtung und Festhaltung, da sie auch zuverlässige Schlüsse auf die Haltung des Menschen dem Neuen oder dem Alten gegenüber zulassen. Man vergesse im Zusammenhang mit den Tatsachen dieses Kapitels als Quelle auch nicht die zahlreichen alten und neuen Inschriften an Bauwerken, Einfriedungen, Denkmälern und so weiter, die Gebots- und Verbotstafeln, die reinen Verwaltungsinschriften (vgl. z. B. Ortstafeln mit genauen Angaben über die zuständige Militärverwaltung!), die Wappen, Siegel und Verkehrszeichen. All dies hat für die Volkskunde nicht bloß in sich selbst einen Aussagewert, sondern besonders durch die Rolle, die es im Denken und Fühlen der menschlichen Gemeinschaften spielt, in deren Alltagsleben es hineingehört und die sich bald mehr bald weniger stark damit auseinandersetzen müssen.

### Georg Fahrbach zum 50. Geburtstag

Seit der Albverein besteht, hat noch keiner seiner Vorsitzenden den Gedanken des Natur- und Heimatschutzes so leidenschaftlich und in so umfassender Weise aufgegriffen und in die Vereinsaufgaben einbezogen, wie dies Bankdirektor Georg Fahrbach seit 1939 getan hat. Im Alter von 36 Jahren wurde er zum Vereinsvorsitzenden gewählt; er brachte für dieses Ehrenamt nicht bloß eine aus der Tiefe des Herzens entspringende Heimatliebe und Opferbereitschaft, sondern auch ungewöhnliche Gaben des Geistes und des Charakters mit. Bewunderungswürdig ist sein Organisationstalent, die Selbstbeherrschung und Sammlung seiner Kräfte, seine Schlagfertigkeit und Energie, seine Menschenkenntnis und Menschenliebe, seine Rednergabe, sein Humor und sein geselliges Wesen. Georg Fahrbach ist eine innerlich gefestigte Persönlichkeit, die ununterbrochen an sich selbst arbeitet und nach den höchsten kulturellen Gütern strebt, diese aber auch den Vereinsmitgliedern lebendig machen will. Es geht ihm um die Kenntnis der geschichtlichen und der Baudenkmale, um volkstümliche Überlieferung, bodenständige Literatur und Kunst sowie um Volks- und Wanderlied. 1950 wurde Fahrbach zum Vorsitzenden der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine gewählt; im Deutschen Naturschutzring und im Jugendherbergswerk ist er an leitender Stelle tätig. Seiner Weitsicht ist es gelungen, die deutschen Heimat-, Wander- und Naturschutzbünde zu einer Arbeitsgemeinschaft mit über zwei Millionen Mitgliedern zusammenzuschließen. Dadurch, und nicht bloß durch seine heimatgebundene und volkspädagogische Haltung, ist Direktor Fahrbach unserem Schwäbischen Heimatbund noch näher gerückt. Wir wünschen ihm zu seinem 50. Geburtstag am 6. April die Kräfte und die Gesundheit, die zu dieser weit ausgreifenden Kulturarbeit in der gegenwärtigen Krisenzeit so nötig sind, um den auch von uns mit anderen Mitteln gepflegten Heimatgedanken in kameradschaftlicher Zusammenarbeit fruchtbar zu machen. Hans Schwenkel